



Der Kreisausschuss

Anforderungsprofil für beruflich tätige rechtliche Betreuer/innen für die Stadt und den Landkreis Gießen

In Übereinstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Betreuungsstellen

Stand Juli 2012

Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Stellenwert des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung
3. Stellenwert der beruflichen Betreuung
4. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
5. Formale Kriterien und Organisation der beruflichen Tätigkeit
6. Kenntnisse und Fähigkeiten
 - 6.1 Berufliche Voraussetzungen
 - 6.2 Fachliche Voraussetzungen
 - 6.3 Persönliche Voraussetzungen
 - 6.4 Organisatorische Voraussetzungen
7. Gesetzliche Grundlagen

1. Vorbemerkungen

Für die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Betreuungsstellen ist die Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes von 1992, mit dem Ziel die Rechtsstellung psychisch kranker, körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern, ein großes Anliegen und eine Pflichtaufgabe der Betreuungsbehörden.

Dabei sollen in besonderem Maße die individuellen Wünsche und Werte der Betreuten als Ausdruck ihrer Selbstbestimmung beachtet werden.

Die Auswahl der Betreuer/innen hat der Gesetzgeber dem pflichtgemäßen Ermessen des Betreuungsgerichtes überlassen. Das Betreuungsgericht soll dabei die Unterstützung der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen.

Da der Gesetzgeber keine Kriterien für die Eignung zum rechtlichen Betreuer/zur rechtlichen Betreuerin festgelegt hat, bedarf es normenklarer und einheitlicher Kriterien der Betreuungsbehörden zur Auswahl von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern, sowie fachlicher Standards der Berufsbetreuung.

Die gesetzlichen Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit sind im Wesentlichen in den §§ 1836, 1897, 1901 und 1908 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Ein wichtiger Anspruch an die Arbeit des Betreuers/der Betreuerin ergibt sich aus § 1897 I BGB; danach muss die zum Betreuer/zur Betreuerin bestellte Person geeignet sein, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten der Betreuten zu besorgen und sie hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Weitere gesetzliche Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit ergeben sich aus dem § 1901 BGB. Nach dieser Vorschrift hat der Betreuer, die Betreuerin die Angelegenheiten der Betreuten so zu besorgen, wie es deren Wohl entspricht. Dazu gehört nach § 1901 II BGB auch die Möglichkeit, im Rahmen vorhandener Fähigkeiten ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der/die Betreuer/in muss zulassen können, dass die Betreuten ihr Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestalten als er/sie selbst oder die Allgemeinheit es tut.

Die Fähigkeit und die Bereitschaft der Betreuer/innen, unter Beachtung der Würde und Vorstellungen der Betreuten diese persönlich zu betreuen, stellt einen wichtigen Standard der rechtlichen Betreuung dar.

Des Weiteren wird von einem Betreuer/einer Betreuerin erwartet, dass er/sie gem. § 1901 Abs. 4 BGB alle Möglichkeiten nutzt, die Krankheit oder Behinderung der Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu mindern.

Eine solche Förderung setzt voraus, dass Betreuer/innen Verständnis und Fachwissen bzgl. der Erkrankung bzw. Behinderung ihrer Betreuten besitzen.

2. Stellenwert des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung

Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor einer berufsmäßig geführten Betreuung wird im § 1897 Abs. 6 BGB betont. Ein Berufsbetreuer/eine Berufsbetreuerin soll nur dann eingesetzt werden, wenn die Führung der Betreuung besondere berufliche Fachkenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen erfordert.

Um dem Vorrang ehrenamtlicher Betreuungen Geltung zu verschaffen, sind Berufsbetreuer/innen verpflichtet, dem Gericht mitzuteilen, wenn ihnen Umstände bekannt werden, dass die Betreuung auch außerhalb einer Berufsausübung ehrenamtlich geführt werden kann.

Im § 1908b Abs. 1 BGB wird darauf hingewiesen, dass Berufsbetreuer/innen zu entlassen sind, wenn Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb der Berufsausübung betreut werden können. Besonders ist dies der Fall, wenn ehrenamtliche Betreuer/innen den persönlichen Kontakt zu den Betreuten wesentlich besser wahrnehmen und die zu regelnden Aufgaben ohne besondere Schwierigkeiten erledigt werden können.

Es ist die originäre Aufgabe der Betreuungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen geeignete ehrenamtliche Betreuer/innen zu gewinnen und vorrangig vorzuschlagen.

Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor der Berufsbetreuung gilt nicht bedingungslos. Es ist eine Aufgabe der Betreuungsbehörde, im Rahmen der vom Gericht angeforderten Sachverhaltsermittlung Feststellung darüber zu treffen, ob eine Betreuung ehrenamtlich oder wegen besonderer Schwierigkeiten nur im Rahmen einer beruflichen Betreuung geführt werden kann.

3. Stellenwert der beruflichen Betreuung

Aus dem Aufgabenverständnis des Betreuungsrechtes ergeben sich hohe Anforderungen an die Fähigkeit eines Betreuers/einer Betreuerin. Das Anliegen des Betreuungsrechtes ist, dass sich Betreuer/innen an den persönlichen Bedürfnissen und Notlagen, aber auch an den Fähigkeiten der einzelnen Betreuten orientieren. Eine wirksame Hilfe setzt voraus, dass Betreuer/innen in der Lage sind, die individuellen Bedürfnisse der Betreuten wahrzunehmen und deren Defizite und Probleme aufzufangen. Dabei sollen die Betreuer/innen - dem Grundsatz der persönlichen Betreuung entsprechend - die Wünsche der zum Teil erheblich kommunikationsbeeinträchtigten Menschen aus deren Perspektive und Lebenswelt

wahrnehmen. Sie müssen deshalb die Fähigkeit haben, eigene Emotionen und Lebensnormen mit der notwendigen Distanz zu reflektieren und sie nicht einem anderen Menschen „überzustülpen“.

Das Betreuungsgesetz favorisiert die ehrenamtliche Betreuung. Allerdings kann nicht jede rechtliche Betreuung im Ehrenamt geführt werden, so dass auf die Bestellung von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern nicht verzichtet werden kann.

Die Berufsbetreuer/innen werden von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und in ihrer Tätigkeit gefördert und unterstützt.

Die Betreuungsbehörde hat eine Lenkungsfunktion zur Qualitätssicherung der beruflich geführten Betreuungsarbeit.

Kriterien für die Bestellung eines Berufsbetreuers/einer Berufsbetreuerin können sein:

- Betreuungen für psychisch kranke Menschen
- komplexe medizinische Fragestellungen
- schwierige Persönlichkeiten
- schwieriges Umfeld
- Neigung zu Gewalt
- ständige Verschiebung der Problembereiche
- unklare Betreuungsprognose
- komplexe Vermögensverwaltung
- Interessenkollision

4. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Voraussetzung für die Eignungsbeurteilung eines Berufsbetreuers/einer Berufsbetreuerin durch die Betreuungsbehörde (§ 1897 Abs. 7 BGB) und entsprechende Vorschläge zur Übernahme von Betreuungen gegenüber dem Betreuungsgericht ist ein formelles Bewerbungsverfahren.

Auf Grund der Bewerbung erfolgen Gespräche bei Bedarf zwischen dem Bewerber/der Bewerberin, der Betreuungsbehörde und dem zuständigen Betreuungsgericht. Diese Gespräche dienen sowohl der Information und Beratung des Bewerbers/der Bewerberin über die „Berufsbetreuung“, als auch der Eignungsbeurteilung des Bewerbers/der Bewerberin durch die Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht.

Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme von beruflich geführten Betreuungen vor, wird der Bewerber/die Bewerberin bei Bedarf dem Betreuungsgericht zur Übernahme von Betreuungen vorgeschlagen. In der Einarbeitungsphase wird die Zahl der Betreuungen sukzessive gesteigert. Sie ist abhängig von der gerichtlichen Nachfrage und der Belastungsgrenze des Betreuers/der Betreuerin.

5. Formale Kriterien und Organisation der beruflichen Tätigkeit

Der Bewerber/ die Bewerberin sollte sich vor Aufnahme der Tätigkeit bewusst sein, dass die Führung von rechtlichen Betreuungen eine auf Dauer angelegte Aufgabe ist.

Der Bewerber/ die Bewerberin muss folgende Kriterien erfüllen bzw. folgende Unterlagen der Betreuungsbehörde vorlegen:

- **Ausführliche schriftliche Bewerbung und aussagekräftiger Lebenslauf**
Diese helfen zu überprüfen wie weit der/die Bewerber/in in der Lage ist, sich schriftlich auszudrücken. Sie vermitteln einen Eindruck über den beruflichen Werdegang. Aus dem Lebenslauf können die Kontinuität der persönlichen Entwicklung sowie gegebenenfalls Brüche in der Entwicklung ersehen werden.
- **Geordnete finanzielle Verhältnisse**
Insbesondere für die Führung von rechtlichen Betreuungen mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge ist es Voraussetzung, dass der/die Bewerber/in in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt. Für die zukünftig selbstständige Tätigkeit ist ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichtes vorzulegen. Die Prognose zur Gewährleistung der künftigen finanziellen Seriosität muss positiv sein.
- **Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses**
Die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses ist obligatorisch (§ 1897 VE BGB).
- **Nachweis von erforderlichen Versicherungen**
Berufsbetreuer/innen werden mit den verschiedensten Problemen konfrontiert, so dass es leicht zu Schäden zu Lasten der Betreuten kommen kann. Sie müssen daher den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachweisen.
- **Erreichbarkeit und Mobilität, professionelle Büroorganisation**
Mit Hilfe einer optimalen und aktuellen technischen Ausstattung (Telefon, Anrufumleitung, Anrufbeantworter, Handy, Fax, PC, E-Mail etc.) muss der/die Betreuer/in zumindest tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar sein. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die eingehenden Informationen zeitnah abgefragt werden, um notwendige Handlungen einzuleiten. Betreute und andere Kontaktpersonen (z. B. Kliniken, Gerichte, Betreuungsbehörden, Heime etc.) müssen die Möglichkeit haben, Betreuer/innen während der üblichen Geschäftszeiten zu erreichen. Es ist wünschenswert, dass Berufsbetreuer/innen ihren Betreuten feste Sprechzeiten anbieten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen Berufsbetreuer/innen sicherstellen, dass Betreuungsakten separat aufbewahrt werden, damit sie vor Einsicht Dritter geschützt sind (Gewährleistung des Datenschutzes).

- **Vertretungsregelung**

Für den Verhinderungsfall (Krankheit/Urlaub) der Berufsbetreuer/innen sollte eine Vertretungsregelung getroffen werden und den Beteiligten (insbesondere Betreuten, Gericht, Betreuungsstellen, Kliniken) bekannt sein.

6. Kenntnisse und Fähigkeiten

6.1 Berufliche Voraussetzungen

In der Regel sollen beruflich tätige rechtliche Betreuer/innen über nutzbare Fachkenntnisse und über ein abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität verfügen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen anerkannt werden, die über keinen Hochschulabschluss verfügen.

In erster Linie kommen folgende Berufsgruppen in Betracht:

- Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin
- Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Dipl.-Verwaltungswirt/Verwaltungswirtin
- Jurist/Juristin mit zweitem Staatsexamen
- Dipl.- Betriebswirt/Betriebswirtin bzw. Kaufmann/Kauffrau
- Dipl.-Pädagoge/Pädagogin
- Dipl.- Psychologe/Psychologin

Alle Bewerber/innen sind gehalten an Fortbildungsveranstaltungen der Betreuungsbehörde oder anderer Institute, sowie an Supervisionen teilzunehmen und sich regelmäßig fortzubilden.

6.2 Fachliche Voraussetzungen

Die Betreuer/innen haben die Angelegenheiten der Betreuten unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts und der Wünsche der Betreuten so zu besorgen, wie es deren Wohl entspricht.

Es gehört zum Wohl der Betroffenen, im Rahmen der vorhandenen Fähigkeiten ihr Leben nach eigenen Vorstellungen und Wünschen zu gestalten, auch wenn diese Wünsche, und Vorstellungen den gesellschaftlich vorherrschenden Normen nicht

entsprechen. Der Betreuer/die Betreuerin muss zulassen können, dass die Betreuten ihr Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestalten als der Betreuer/ die Betreuerin oder die Allgemeinheit dies tut.

Hierzu sollen folgende Kenntnisse vorhanden sein:

- **Grundzüge des Betreuungsrechtes mit den Schwerpunkten**
 - rechtliche Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch
 - Verfahrensrecht (FamFG)
 - Aufbau und die Organisation von Behörden im örtlichen und überörtlichen Bereich der sozialen Infrastruktur

- **Grundzüge des Sozialrechtes mit den Schwerpunkten**
 - Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung
 - Sozialhilfe

- **Grundzüge der Gesundheitsorge mit den Schwerpunkten**
 - Psychische Erkrankungen, Demenzerkrankungen, geistige, seelische und körperliche Behinderungen, Suchterkrankungen: Erscheinungsbild, Verlauf, Therapie
 - Sicherstellung der Heilbehandlung
 - Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen (§ 1904 BGB)

- **Aufenthaltsbestimmung mit den Schwerpunkten**
 - Wohnungs- und Heimangelegenheiten
 - Zivil- und öffentlich-rechtliche Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen

- **Grundzüge der Vermögenssorge**
 - Wirtschaftliche Aspekte der Vermögenssorge insbesondere Vermögensanlage und Vermögensverwaltung; Schuldenregulierung
 - Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt
 - Vertragsrecht
 - Mietrecht
 - Erbrecht
 - Sozialleistungs- und Versorgungsrecht, insbesondere Leistungen der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung; Schwerbehindertenrecht
 - Sozialhilferecht
 - Unterhaltsrecht
 - Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- **Handlungskompetenzen mit den Schwerpunkten**
 - Betreuungsplanung
 - Konzepte der Beratung und Betreuung
 - Krisenintervention
 - Gesprächsführung

- Umgang mit schwierigen Personen (z. B. Suchtkranken, mehrfach behinderten Menschen, sozial verwaorlosten, demenziell oder psychisch kranken Menschen)
 - Ermittlung der Wünsche und Werte der Betreuten und Erstellung des Persönlichkeitsprofils
 - Berufsethik
 - Supervision
 - Fallbesprechung in einem Ethikkonsil und einer Konsensuskonferenz
 - Urteilsfähigkeit
- **Berufsrecht und Organisation mit den Schwerpunkten**
 - Haftung
 - Bericht und Rechnungslegung
 - Vergütung
 - Arbeits- und Büroorganisation
 - Datenschutz
- **Fortbildung**

Der Berufsbetreuer/die Berufsbetreuerin hat eine laufende fachliche Fortbildung und Fortentwicklung der Fachlichkeit zu gewährleisten.

6.3 Persönliche Voraussetzungen

Betreuer/innen erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit den Betreuten mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen. Die Tätigkeit ist häufig mit einem hohen Konfliktpotenzial verbunden. Daher sollten Betreuer/innen über folgende persönliche Fähigkeiten/Selbstkompetenz verfügen:

- Fähigkeit, die individuellen Wünsche, Werte und Bedürfnisse der Betreuten umfassend zu erkennen
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- selbstkritisches Auseinandersetzen und Reflektieren der beruflichen Rolle und des eigenen Handels (Fähigkeit und Grenzen, berufliche Distanz)
- Einfühlungsvermögen
- Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten
- Toleranz und Akzeptanz anderer Lebensweisen (-entwürfe)
- Beziehungsfähigkeit/Kooperationsfähigkeit/Teamfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität/Fantasie
- physische und psychische Belastbarkeit und Frustrationstoleranz
- Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Glaubwürdigkeit
- Motivation zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Fort- und Weiterbildungen und Supervision
- Fähigkeit in problematischen Situationen frühzeitig Unterstützung durch Dritte einzufordern (z. B. Berufskollegen, Betreuungsstelle, Betreuungsgericht)

6.4 Organisatorische Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass nicht nur die Arbeit mit den Betreuten, sondern auch die erforderliche Zusammenarbeit mit Behörden, insbesondere mit der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht, gewährleistet ist.

Dazu sollen vorhanden sein:

- die Fähigkeit zu geregelter Schriftverkehr
- ein Büro oder eine büroähnliche Organisation (Kopierer, Fax, Anrufbeantworter, Telefon, Handy, PC)
- kaufmännische Grundkenntnisse (Buchführung) oder eine entsprechende Büroorganisation
- Erreichbarkeit (auch verkehrstechnisch) für den Betreuten und die mit dem Betreuer/der Betreuerin zusammenarbeitenden Stellen
- geregelte Vertretung
- Mobilität
- Dokumentation der Betreuungsarbeit

7. Gesetzliche Grundlagen

§ 1897 BGB

Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

§ 1901 BGB Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1836 BGB Vergütung des Vormunds

(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Nähere regelt das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

(2) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(3) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.

§ 279 FamFG Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters

(1) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören.

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

(3) Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(4) Das Gericht hat im Fall einer Betreuerbestellung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für einen Minderjährigen (§ 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) den gesetzlichen Vertreter des Betroffenen anzuhören.

§ 8 BtBG Sachverhaltsermittlung; Betreuervorschlag

Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer. Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Die Behörde teilt dem Betreuungsgericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

§ 1 VBVG

Feststellung der Berufsmäßigkeit und Vergütungsbewilligung

(1) Das Familiengericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit gemäß § 1836 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Berufsmäßigkeit liegt im Regelfall vor, wenn

1. der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder
2. die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

(2) Trifft das Familiengericht die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1, so hat es dem Vormund oder dem Gegenvormund eine Vergütung zu bewilligen. Ist der Mündel mittellos im Sinne des § 1836d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der Vormund die nach Satz 1 zu bewilligende Vergütung aus der Staatskasse verlangen.

§ 4VBVG

Stundensatz und Aufwendungsersatz des Betreuers

(1) Die dem Betreuer nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde 27 Euro. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
2. auf 44 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

(2) Die Stundensätze nach Absatz 1 gelten auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen sowie anfallende Umsatzsteuer ab. Die gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen im Sinne des § 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 5 VBVG Stundenansatz des Betreuers

(1) Der dem Betreuer zu vergütende Zeitaufwand ist

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung mit fünfeinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat mit viereinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat mit vier,
4. danach mit zweieinhalb

Stunden im Monat anzusetzen.

Hat der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung achteinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat sieben,
3. im siebten bis zwölften Monat sechs,
4. danach viereinhalb

Stunden im Monat.

(2) Ist der Betreute mittellos, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung viereinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat dreieinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat drei,
4. danach zwei

Stunden im Monat.

Hat der mittellose Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung sieben,
2. im vierten bis sechsten Monat fünfeinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat fünf,
4. danach dreieinhalb

Stunden im Monat.

(3) Heime im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie tatsächliche Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden. § 1 Abs. 2 des Heimgesetzes gilt entsprechend.

(4) Für die Berechnung der Monate nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 erste Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Ändern sich Umstände, die sich auf die Vergütung auswirken, vor Ablauf eines vollen Monats, so ist der Stundenansatz zeitanteilig nach Tagen zu berechnen; § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die sich dabei ergebenden Stundenansätze sind auf volle Zehntel aufzurunden.

(5) Findet ein Wechsel von einem beruflichen zu einem ehrenamtlichen Betreuer statt, sind dem beruflichen Betreuer der Monat, in den der Wechsel fällt, und der Folgemonat mit dem vollen Zeitaufwand nach den Absätzen 1 und 2 zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn zunächst neben dem beruflichen Betreuer ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt war und dieser die Betreuung allein fortführt. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist nicht anwendbar.